

Baxter	KONZERNGRUNDSATZ	
FUNKTIONSBEREICH: INFORMATIONSSICHERHEIT UND DATENSCHUTZ	AUSGABEDATUM: NOVEMBER 1/2009	DOKUMENT-NR.: TBD
POLICY OWNER: DAVID RESNICOFF, VP GLOBAL COMPLIANCE AND ASSOCIATE GENERAL COUNSEL	DATUM DES INKRAFTTRETENS: 1. JANUAR/2010	VERSION: FINALER ENTWURF
 Globale Datenschutzgrundsätze		

A. VERPFLICHTUNG DES VORSTANDS

Im regulären Geschäftsablauf erlangt Baxter Healthcare Corporation ("Baxter") Persönliche Daten durch die Interaktion und Kommunikation mit Patienten, Fachkräften aus dem Gesundheitswesen, Mitarbeitern und anderen. Baxter anerkennt und respektiert in Bezug auf solche Persönlichen Daten die Rechte von natürlichen und juristischen Personen auf Privatsphäre und Datenschutz. Als Beweis für diese Verpflichtung des Konzerns zum Datenschutz hat der Baxter-Vorstand diese Grundsätze sowie das Globale Datenschutzprogramm von Baxter ins Leben gerufen, um sicherzustellen, dass Datenschutz ein Schlüsselement der Unternehmenskultur und Geschäftstätigkeiten von Baxter darstellt.

B. ZWECK

Diese Globalen Datenschutzgrundsätze wurden konzipiert, um folgende Ziele zu erreichen:

- Das Bewusstsein für behördliche, rechtliche und Konzern-Auflagen bezüglich der Verwendung und des Schutzes Persönlicher Daten zu erhöhen;
- Klare und umfassende Konzerngrundsätze für die Verwendung Persönlicher Daten zu schaffen;
- Verantwortlichkeit für alle Personen zu schaffen, die mit Persönlichen Daten zu tun haben; und
- Es Baxter zu ermöglichen, im Hinblick auf Persönliche Daten wirtschaftliche, rechtliche und behördliche Vorgaben zu erfüllen.

C. UMFANG UND ANWENDBARKEIT

Diese Grundsätze schaffen einen weltweiten Mindeststandard innerhalb von Baxter für die Sammlung, Verwendung und den Schutz von Persönlichen Daten. Sie beziehen sich auf jede Art von Persönlichen Daten, die gesammelt, gespeichert, verarbeitet oder in elektronischer oder Papierform im Rahmen der Geschäftstätigkeiten von Baxter weitergeleitet werden, wie z.B. Daten von Patienten, Fachkräften aus dem Gesundheitswesen (z.B. Ärzte, Apotheker und Krankenpfleger), Mitarbeitern oder Geschäftspartnern.

Diese Grundsätze sind in sämtlichen Unternehmen, Funktionen, Regionen und Niederlassungen von Baxter zu implementieren und einzuhalten, einschließlich jenen, die sich in Rechtsordnungen befinden, in welchen die durch diese Grundsätze vorgesehenen Maßnahmen zum Datenschutz nicht rechtlich geregelt sind. Da Baxter-Unternehmen stets die jeweils geltenden lokalen Gesetze und Regelungen einzuhalten haben, sind solche Gesetze und Regelungen auch dann zu befolgen, wenn diese bestimmten Aspekten dieser Grundsätze und damit in Zusammenhang stehenden Standards widersprechen. Außerdem haben Baxter-Unternehmen in den USA – da Baxter sich am Internationalen Safe Harbor-Programm beteiligt – stets die Safe Harbor-Datenschutzprinzipien einzuhalten, welche ausführlicher als die entsprechenden Bestimmungen dieser Grundsätze sein können, wenn es um die Verwendung von Persönlichen Daten geht, die aus dem Gebiet der Europäischen Union oder der Schweiz in die Vereinigten Staaten übermittelt werden.

Diese Grundsätze sind nicht nur intern einzuhalten, sondern auch von sämtlichen Vertretern, Aushilfspersonal, überlassenen Arbeitskräften, Auftragnehmern, Erbringern von Dienstleistungen und Beratern von Baxter, wenn es um die Verwendung und Verarbeitung von Persönlichen Daten im Namen des Unternehmens geht. Schulungen zur Bewusstseinsbildung über diese Grundsätze sind von der jeweiligen Dritten Partei abzuwickeln.

Mit dem Datum ihres Inkrafttretens ersetzen diese Grundsätze die frühere Erklärung zum Globalen Datenschutz sowie die Globalen Datenschutzprinzipien von Baxter. Sämtliche Persönlichen Daten sind gemäß den in diesen Grundsätzen festgelegten Bestimmungen zu verwenden und zu schützen, vorbehaltlich jener Umstände, die in Punkt Q. Ausnahmen dieser Grundsätze beschrieben sind.

D. DEFINITIONEN

BEGRIFF	DEFINITION
Ausdrückliche Zustimmung	Zustimmung einer Person, die durch eine erkennbare oder bestätigende Handlung zum Ausdruck kommt, sei es in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form.
Datenqualität	Die Genauigkeit, Vollständigkeit und Relevanz von Daten.
Datenschutz	Die gesetzlichen Rechte und Erwartungen von Personen, zu bestimmen, wie ihre Persönlichen Daten gesammelt und verwendet werden.
Datenschutzbehörde	Behörde(n), die für die Vollziehung von lokalen Datenschutzgesetzen und Regelungen zuständig ist (sind).
Dritte Partei	Eine Person, die von Baxter bzw. jeglichen seiner Unternehmen oder Tochtergesellschaften unabhängig und rechtlich getrennt ist.
Geheimhaltung	Sicherstellung, dass nur berechtigte Personen Zugang zu vertraulichen Daten haben.
Global Information Security Officer (GISO)	Leiter des IT-Bereiches, der für die Informationssicherheitsstrategien und Aktivitäten in der weltweiten Baxter-Organisation verantwortlich ist. Weitere Informationen zu dieser Funktion finden Sie unter Global Information Protection Policy .
Global Privacy Officer (GPO)	Konzernjurist, der für die Datenschutzstrategie und Aktivitäten in der weltweiten Baxter-Organisation verantwortlich ist. Weitere Informationen zu dieser Funktion finden Sie unter Global Information Protection Policy .
Globale Grundsätze	Eine Mehrzahl von Regeln, welche sich auf sämtliche Unternehmensbereiche, regionale und funktionale Einheiten von Baxter beziehen und von sämtlichen hierfür verantwortlichen Personen einzuhalten sind. Spezifische Grundsätze können angepasst werden, um eine Skalierbarkeit und Flexibilität zu gewährleisten.
Globales Datenschutzprogramm von Baxter	Das globale Programm zur Einhaltung des Datenschutzes, das vom Corporate Responsibility Office von Baxter am 23. August 2008 genehmigt wurde.

BEGRIFF	DEFINITION
Informationssicherheit	Das Mittel um zu gewährleisten, dass Daten und/oder Informationen vor Korruption (Integrität), Zerstörung (Verfügbarkeit), und/oder Offenlegung (Geheimhaltung) geschützt sind
Konkludente Zustimmung	Zustimmung einer Person, auf die aus dem Zusammenhang oder durch das Verhalten der Person geschlossen werden kann.
Landes-Vorstand	Der Vorstand von Baxter im jeweiligen Land / in der jeweiligen Organisation
Local Privacy Owner (LPO)	Einzelne Baxter-Mitarbeiter, die für die Durchführung und die fortlaufende Einhaltung dieser Grundsätze in ihrem Funktionsbereich oder ihrer Unternehmenseinheit verantwortlich sind. Diese stehen auch als Kontaktpersonen für datenschutzbezogene Fragen und Angelegenheiten für das jeweilige Baxter-Land und/oder die jeweilige Baxter-Organisation zur Verfügung.
Person	Eine natürliche oder juristische Person.
Persönliche Daten	Persönliche Daten sind sämtliche Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare Person.
Sensible Persönliche Daten	Die Definitionen von sensiblen Daten sind von Land zu Land unterschiedlich. Europäische Datenschutzgesetze behandeln bestimmte Kategorien von Daten als besonders sensibel: Informationen über den rassischen oder ethnischen Ursprung, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Ansichten, Zugehörigkeiten zu Gewerkschaften, Gesundheit oder Sexualeben. Andere Kategorien von persönlichen Daten sind in einigen europäischen Ländern einem zusätzlichem Schutz nach nationalen Gesetzen unterworfen: Informationen über gerichtlich strafbare Handlungen, zivilrechtliche Urteile, Verwaltungsstrafen, Behördliche Sicherheitsmaßnahmen, von den Behörden ausgestellte Ausweisnummern, biometrische Daten, genetische Daten, Aufenthalts-Daten sowie Persönlichkeits- Profiling. Persönliche Daten, welche dem gesetzlichen und behördlichen Schutz in den Vereinigten Staaten unterworfen sind, beinhalten Informationen über Alter, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Gesundheit, Behinderung, sexuelle Orientierung, Kinder unter 13 Jahren, Kreditgeschichte, Insolvenz, Pfändungen, Genetik, Sozialversicherungsnummern, Führerscheinnummern, Bankkonto- und Zahlungskartendetails (in Kombination mit PIN- oder anderen Zugangscodes) sowie andere nicht-öffentliche Finanz- und medizinische Daten.
Standard	Ein spezifisches Regelwerk, das - abgeleitet von dem allgemeinen und branchenüblichen Standard - erarbeitet wurde, um die Implementierung der Grundsätze zu strukturieren und zu leiten und es einer Organisation zu ermöglichen, einheitlich und effizient zu arbeiten; eine Reihe von prüffähigen Mindestanforderungen, die die Ziele der Grundsätze unterstützen.
Verarbeitung	Jede Handlung oder Reihe von Handlungen, die in Bezug auf Persönliche Daten durchgeführt wird/werden

E. UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Um ein umfassendes Datenschutzprogramm ins Leben zu rufen, hat Baxter international anerkannte Prinzipien einer fairen Informationspraxis als Grundlage für diese Grundsätze eingeführt. Diese Prinzipien wurden weiters mit den rechtlichen Vorgaben der Datenschutzrichtlinie der Europäischen Union (95/46/EC) und den Internationalen Safe Harbor-Datenschutzprinzipien des amerikanischen Handelsministeriums abgestimmt. Sie entsprechen weiters den Allgemein Akzeptierten Datenschutzprinzipien (GAPP) des American Institute of Certified Public Accountants (AICPA).

F. BENACHRICHTIGUNGEN

Baxter hat Personen über die Zwecke in Kenntnis zu setzen, für die es Informationen über sie sammelt, verarbeitet, speichert und/oder offenlegt. Die Benachrichtigung hat in einer klaren und leicht verständlichen Art und Weise zu erfolgen.

Die Benachrichtigung muss mindestens folgende Informationen enthalten, sofern diese nicht ohnedies aus dem jeweiligen Zusammenhang klar ersichtlich sind:

- Die Art der gesammelten Daten;
- Der Zweck, zu dem die Daten gesammelt werden;
- Falls es eine rechtliche Voraussetzung zur Sammlung der Daten gibt, eine Offenlegung dieses Umstandes ;
- Wie die Daten verwendet oder verarbeitet werden;
- Ob die Daten von Dritten Parteien gesammelt oder gegenüber Dritten Parteien offen gelegt werden, eine Offenlegung dieses Umstandes und dessen Zweck ;
- Wie Personen Zugang zu ihren Daten erlangen und diese berichtigen oder löschen lassen können, falls sie unrichtig ist; und
- Wie man an Baxter mit Fragen, Berichtigungen, Beschwerden und Streitigkeiten herantreten kann.

Sofern machbar, muss Baxter die Personen zu oder vor dem Zeitpunkt des Sammelns von persönlichen Daten benachrichtigen.

G. WAHL UND ZUSTIMMUNG

Baxter muss die Zustimmung von Personen einholen, wo immer dies erforderlich oder angemessen ist. Ferner muss Baxter klar sämtliche verfügbare Wahlmöglichkeiten mitteilen, wenn Persönliche Daten gesammelt oder von Dritten Parteien verwendet, oder von Baxter gegenüber Dritten Parteien offen gelegt werden.

Im Besonderen muss Baxter, wenn die Zustimmung erforderlich oder angemessen ist:

- Die Zustimmung der Person einholen, und zwar jene Art der Zustimmung (z.B. die Zustimmung verweigern bzw. die Zustimmung geben), welche erforderlich oder angemessen ist;
- Sicherstellen, dass die einer Person angebotenen Wahlmöglichkeiten vollständig und klar sind (z.B. wie man die Zustimmung verweigert);
- Die Personen über die Konsequenzen in Kenntnis setzen, die eine Nichterteilung der Zustimmung oder Nichtangabe ihrer Daten mit sich bringt;
- Die Personen darüber in Kenntnis setzen, wie sie ihre Entscheidungen über eine Zustimmung ändern können, sofern dies möglich ist;
- Überprüfen, ob die Verwendung von individuellen Persönlichen Daten durch Baxter mit der eingeholten Zustimmung übereinstimmt; und

- Eine neue Zustimmung einholen, wenn die Persönlichen Daten zu einem Zweck verwendet werden, der sich von jenem unterscheidet, welcher der Person ursprünglich mitgeteilt wurde.

Die Zustimmung ist gemäß den lokalen Gesetzen und Regelungen einzuholen (z.B. ausdrückliche und/oder stillschweigende Zustimmung). Zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen, die verlangt werden können, wie auch die Definition von Sensiblen Persönlichen Daten können von Land zu Land verschieden sein.

H. SAMMLUNG

Baxter darf Persönliche Daten nur auf eine faire und gesetzmäßige Art und Weise sammeln bzw. einholen.

Im Besonderen muss Baxter:

- Persönliche Daten nur in dem Ausmaß sammeln, wie vom Gesetz vorgeschrieben bzw. für den Zweck erforderlich ist, über den die Person in Kenntnis gesetzt wurde;
- Persönliche Daten auf eine faire und nicht irreführende Art und Weise sammeln;
- Den Personen klar vermitteln, welche Persönlichen Daten benötigt werden und welche zum Zeitpunkt ihrer Sammlung optional sind;
- Persönliche Daten von Personen gemäß den lokalen Gesetzen und der lokalen Rechtsprechung sammeln;
- Persönliche Daten, soweit möglich, direkt von den jeweiligen Personen einholen; und
- Überprüfen, ob von Dritten Parteien eingeholte Persönliche Daten in verlässlicher Art und Weise und auf legalem Weg beschafft wurden.

I. VERWENDUNG UND SPEICHERUNG

Baxter darf Persönliche Daten nur für gerechtfertigte Unternehmenszwecke bzw. je nach Ermächtigung durch die jeweilige Person verwenden, verarbeiten, speichern und/oder zurückhalten.

Im Besonderen wird Baxter die Persönlichen Daten unter Einhaltung folgender Bedingungen verwenden, speichern und/oder verarbeiten:

- Dargelegte Zwecke, für welche sie gesammelt wurden;
- Von der Person eingeholte Zustimmung; und
- Vertragsrechtliche, behördliche und lokale Gesetze und Erfordernisse.

Persönliche Daten sind gemäß der Record Management Policy und/oder jeglichen anderen gültigen Regelungen und Verfahren über Datenzurückhaltung von Baxter zurückzuhalten und zu zerstören.

J. ZUGANG

Baxter muss Personen, deren Persönliche Daten verarbeitet werden, die Möglichkeit einräumen, Zugang zu ihren Daten zu erlangen und diese auch berichtigen zu lassen.

Im Besonderen muss Baxter:

- Dem Ansuchen um Zugang zu Persönlichen Daten rechtzeitig nachkommen, und zwar in einer sowohl für Baxter als auch für die Person geeigneten Form; und
- Die Möglichkeit gewähren, Persönliche Daten zu überprüfen, ihre Genauigkeit zu hinterfragen und sie zu korrigieren, zu ändern oder vernichten zu lassen.

Baxter muss die Identität von Personen überprüfen, bevor der Zugang zu Daten gewährt wird bzw. diese zur Verfügung gestellt werden. Der Zugang zu Daten kann abgelehnt werden, wenn ein unzumutbares Ansuchen gestellt wird (z.B. solche Ansuchen, die nicht dem in der Benachrichtigung über den Datenschutz dargelegten Verfahren entsprechen, oder Ansuchen, die Persönliche Daten über andere Personen als über die ansuchende Person offenlegen würden). Baxter muss jedoch in Fällen, in denen der Zugang abgelehnt wird, der Person eine Begründung nennen und eine Kontaktperson für weitere Nachforschungen bekannt geben.

K. OFFENLEGUNG UND ÜBERMITTLUNG

Baxter kann die Persönlichen Daten einer Person an Dritte Parteien weiterleiten, sofern dies für die normale Geschäftstätigkeit erforderlich ist; hierzu gehört auch die Bereitstellung von Dienstleistungen und Produkten für Patienten, Fachpersonal im Gesundheitswesen (z.B. Ärzte, Apotheker und Krankenpfleger) und für Mitarbeiter.

Bei der Offenlegung von Informationen darf bzw. muss Baxter:

- Persönliche Daten an Dritte Parteien ausschließlich für Zwecke herausgeben, die in der an die Personen ergangenen Benachrichtigung spezifiziert wurden;
- Überprüfen, ob die von Baxter gesetzten Handlungen der von der Person erteilten Zustimmung entsprechen, und zwar zusätzlich zu allen rechtlichen und/oder behördlichen Voraussetzungen;
- Dritte Parteien im Wege von Vertragsklauseln und/oder schriftlichen Vereinbarungen grundlegend verpflichten, sich an Datenschutz- und Informationssicherheitskontrollen zu halten, wie von der jeweiligen Rechtsabteilung von Baxter genehmigt; und
- Dritte Parteien verpflichten, die Persönlichen Daten gemäß den Entscheidungen und den Zustimmungen der betroffenen Personen zu verarbeiten.

Der Baxter-Vorstand, -Geschäftsführer, -Prokurist, -Handlungsbevollmächtigte, -Mitarbeiter oder – Auftragnehmer, welcher für das Verhältnis zu jeder Dritten Partei verantwortlich ist, trägt auch die Verantwortung für die Sicherstellung der Einhaltung dieser Grundsätze durch solche Dritte Parteien.

L. SICHERHEIT

Baxter setzt angemessene Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich administrative, technische, personelle sowie physische Maßnahmen, um Persönliche Daten vor Verlust, Missbrauch, unbefugtem Zugriff, Offenlegung, Veränderung, Vernichtung und Diebstahl zu schützen.

Zusätzliche Informationen über die eingeführten Sicherheitserfordernisse, -kontrollen und -praktiken von Baxter finden Sie unter der Global Information Classification Policy

und unter der Globale Richtlinie zur akzeptablen Nutzung von Daten und Technologie.

M. DATENINTEGRITÄT UND DATENQUALITÄT

Baxter muss angemessene Verfahren anwenden, um die Persönlichen Daten zu den Zwecken, zu denen sie gesammelt wurden, genau, vollständig und auf aktuellem Stand zu halten.

Im Besonderen muss Baxter:

- Maßnahmen implementieren, um Persönliche Daten so genau, vollständig und auf aktuellem Stand zu halten, wie dies erforderlich ist; und
- Es - sofern machbar - Personen ermöglichen und diese dazu anhalten, ihre Persönlichen Daten genau, vollständig und auf aktuellem Stand zu halten.

N. ÜBERWACHUNG UND DURCHSETZUNG

Baxter ist verpflichtet, die laufende Einhaltung dieser Grundsätze sowie von geltenden Datenschutzgesetzen, -bestimmungen und -verpflichtungen zu überwachen und durchzusetzen. Der Global Privacy Officer ist für die Zusammenarbeit mit den Rechtsabteilungen von Baxter verantwortlich, um diese Einhaltung zu gewährleisten.

Im Besonderen muss Baxter:

- Mitarbeiter, Kunden oder Patienten, die Fragen, Sorgen oder Beschwerden über die Verwendung von Daten durch Baxter haben, darüber informieren, wie sie Baxter kontaktieren können. Betroffene Personen können:
 - Eine Anfrage im Wege des Online-Datenschutzbeschwerdeformulars (Privacy Complaint Form) von Baxter einbringen unter: https://www.baxter.com/information/privacy/privacy_feedback.html; oder
 - Den Baxter Global Privacy Officer über das *Center for One Baxter* unter der Nummer 1-800-422-9837 oder den LPO über ... kontaktieren.
- Eingelangte formelle Beschwerden bestätigen, formell dokumentieren, untersuchen, bearbeiten und rechtzeitig beantworten.
- Einen leicht zugänglichen und leistbaren, unabhängigen Streitlösungsmechanismus anbieten, um Beschwerden abzuwickeln, die nicht zur Zufriedenheit der betroffenen Person durch die internen Verfahren von Baxter beigelegt wurden, und zwar:
 - In Rechtsordnungen mit Datenschutzbehörden, die Personen bei Beschwerden zur Seite stehen, ist Baxter verpflichtet, mit solchen Behörden zusammenzuarbeiten, um die Beschwerde beizulegen und deren Entscheidungen einzuhalten.
 - In anderen Rechtsordnungen wird Baxter einen unabhängigen alternativen Streitlösungsmechanismus anbieten, welcher vom CPR Institute for Dispute Resolution (www.cpradr.org) verwaltet wird, und sich an das Ergebnis solcher Verfahren halten.
- Die Einhaltung dieser Grundsätze in einzelne Audits über Geschäftstätigkeiten von Baxter, die Persönliche Daten betreffen, aufnehmen.
- Regelmäßige Beurteilungen der Einhaltung des Datenschutzes bei internen Praktiken von Baxter durchführen, um die Einhaltung dieser Grundsätze, der damit verbundenen Standards sowie der geltenden Datenschutzgesetze, -bestimmungen und -verpflichtungen sicherzustellen.

Sämtliche potenziellen, offensichtlichen oder tatsächlichen Verletzungen dieser Grundsätze sind unverzüglich an den Global Privacy Officer zu berichten.

O. LOKALE STANDARDS

In einigen Ländern können lokale Gesetze oder Bestimmungen strengere Anforderungen vorschreiben als die in diesen Grundsätzen dargelegten. In solchen Fällen gelten die strengeren Anforderungen. Jeder Landes-Vorstand ist – in Abstimmung mit der rechtsfreundlichen Vertretung von Baxter – dafür verantwortlich festzustellen, ob für die Verarbeitung Persönlicher Daten strengere Beschränkungen gelten.

Jeder Landes-Vorstand ist dafür verantwortlich, - sofern erforderlich - länderspezifische Datenschutzgrundsätze einzuführen, welche die Prinzipien und Erfordernisse dieser Grundsätze widerspiegeln. Die lokalen Datenschutzgrundsätze müssen lokale rechtliche Erfordernisse enthalten, wie dies von lokalen und regionalen Datenschutzgesetzen und -regelungen vorgegeben wird. Die lokalen Datenschutzgrundsätze sind in die lokale(n) Sprache(n) zu übersetzen, damit sie veröffentlicht, verteilt bzw. den Personen vor Ort zugänglich gemacht werden kann.

Der Landes-Vorstand ist für die Erstellung und den Inhalt der lokalen Datenschutzgrundsätze verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Wenn ein LPO für die jeweilige Baxter-

Länderorganisation ernannt wurde, ist/sind diese Einzelperson(en) für die Implementierung, Kommunikation und laufende Einhaltung dieser lokalen Länderdatenschutzgrundsätze verantwortlich.

P. KONSEQUENZEN DER NICHTEINHALTUNG

Sämtliche Baxter-Vorstände, -Geschäftsführer, -Prokuristen, -Handlungsbevollmächtigte, -Mitarbeiter, -Vertreter und Auftragnehmer haben diese Grundsätze zur Gänze einzuhalten. Verletzungen dieser Grundsätze werden untersucht bzw. abgestellt. Eine Nichteinhaltung dieser Grundsätze kann zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen, welche bis zur Beendigung des Arbeits- oder Vertragsverhältnisses reichen können.

Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Bestimmungen dieser Grundsätze sind durch den Global Privacy Officer zu genehmigen. Ausnahmen von diesen Grundsätzen sind nur dann zulässig, wenn bestimmte Umstände die Durchführung einer Bestimmung nicht ermöglichen, wenn ein lokales oder regionales Gesetz oder eine lokale oder regionale Regelung eine gewünschte Ausnahme unterstützen, und wenn ausgleichende Kontrollen existieren, um das Risiko zu mildern.

Q. AUSNAHMEN

Unter bestimmten eingeschränkten oder außergewöhnlichen Umständen kann Baxter, soweit dies gemäß den geltenden Gesetzen und Verpflichtungen zulässig oder erforderlich ist, Persönliche Daten ohne Benachrichtigung oder Einholung der Zustimmung verarbeiten. Beispiele für solche Umstände sind die Untersuchung bestimmter Behauptungen von Fehlverhalten oder krimineller Aktivität; der Schutz von Mitarbeitern, der Öffentlichkeit oder von Baxter vor Schaden oder Fehlverhalten; die Kooperation mit Exekutivorganen; die Überprüfung von Finanzergebnissen oder Compliance-Aktivitäten; die Reaktion auf rechtliche Erfordernisse oder Prozesse; die Erfüllung rechtlicher oder versicherungstechnischer Erfordernisse oder die Verteidigung von Rechtsansprüchen oder -Interessen; die Einhaltung von arbeitsrechtlichen Vorschriften oder Vereinbarungen oder anderen rechtlichen Verpflichtungen; die Betreibung von Forderungen; der Schutz von Baxter Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen; in Notsituationen, wenn vitale Interessen der Einzelperson, wie etwa Leben oder Gesundheit, auf dem Spiel stehen; Nachfolgeplanung; Unternehmensreorganisation; sowie in Fällen von für das Unternehmen bestehenden Notwendigkeiten.

Außerdem kann Baxter, soweit gemäß den geltenden Gesetzen und Verpflichtungen zulässig, Persönliche Daten ohne Gewährung des Zugangs, wie in den oben beschriebenen Umständen, verarbeiten, und zwar; wenn die Datenschutzinteressen anderer gefährdet wären; oder in Fällen, wo die mit der Gewährung des Zugriffs verbundenen Lasten oder Kosten in einem Missverhältnis zu den Risiken für die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person stehen würden.

R. ZUSTÄNDIGKEIT

- Das Baxter Operating Committee ist in erster Linie für die Durchführung von Kontrollen in der gesamten Organisation verantwortlich, und zwar im Einklang mit dem Baxter-Verhaltenskodex (Code of Conduct). Der Baxter-Operating Committee anerkennt und fördert die strategische Bedeutung des Datenschutzes in der gesamten Baxter-Organisation. Das Baxter Operating Committee anerkennt ferner die Wichtigkeit eines wirkungsvollen Datenschutzprogramms in der gesamten Baxter-Organisation für den Erfolg des Unternehmens.
- Dem Global Privacy Officer (GPO) und dem Global Information Security Officer (GISO) wird die Verantwortung übertragen, eine Steuerungs- und Kontrollfunktion für Datenschutz und -sicherheit zu schaffen und zu leiten, und durch Führungs- und Kontrollstrukturen die Einhaltung der vorgeschriebenen Globalen Grundsätze, Prinzipien und Standards durchzusetzen.
- The Global Privacy Officer (GPO) ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass Datenschutzrichtlinien, -programme, -prozesse, -trainings sowie andere für die

Implementierung dieser Grundsätze erforderliche Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden.

- Der Landes-Vorstand ist für die Erstellung und für den Inhalt der lokalen Datenschutzgrundsätze verantwortlich und haftbar.
- Der/Die LPO(s) ist/sind für die Implementierung, Kommunikation und fortlaufende Einhaltung der lokalen Länderdatenschutzgrundsätze verantwortlich. Der/Die LPO(s) ist/sind weiters die lokalen Kontaktperson(en) für Fragen und Angelegenheiten, die diese Grundsätze betreffen.

S. REGELMÄSSIGER ÜBERPRÜFUNGSZEITPLAN

Diese Grundsätze werden je nach Erfordernis von der Abteilung für Ethics & Compliance mindestens alle zwei Jahre einer Überprüfung unterzogen und geändert.

T. POLICY SPONSOR, POLICY OWNER UND/ODER FACHEXPERTEN

Funktion	NAME	TITEL	KONTAKTINFORMATION
Sponsor	David Scharf	General Counsel	david_scharf@baxter.com
Owner	David Resnicorff	Associate General Counsel & VP Compliance	david_resnicoff@baxter.com
Fachexperte	Jacob Springer	Corporate Counsel, Datenschutz	jacob_springer@baxter.com
Fachexperte	Joseph Burkard	Direktor für IT-Sicherheit	joseph_burkard@baxter.com

U. VERWEISE UND ERGÄNZENDE DOKUMENTE

Diese Grundsätze sollte in Verbindung mit anderen Konzerngrundsätzen gelesen werden, die die Erwartungen von Baxter an das Verhalten von Vorständen, Geschäftsführern, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten, Mitarbeitern, Vertretern und Auftragnehmern darlegen. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Grundsätze:

- Global Information Protection Policy
- Globale Richtlinie zur akzeptablen Nutzung von Daten und Technologie
- Global Information Classification Policy
- Record Management Policy

V. ANHÄNGE

- Mitteilung an OC von OC-Sponsoren, die Grundsatz-Arbeitsgruppe einzuführen
- Zusammenfassung über die Auswirkungen der Grundsätze / Mitglieder der Grundsatz-Arbeitsgruppe
- Überprüfungen der Grundsätze / Implementierungsplan

W. ÄNDERUNGEN

VERSION	ÄNDERUNG	DCR#

X. GENEHMIGUNGEN (vollständig, sofern erforderlich)

FUNKTION	NAME(N)	TITEL	DATE(N)

Policy Sponsor	David Scharf	General Counsel	
Corporate Responsibility Office	CRO board		
Vorstand	N/A		

Y. ZEITPUNKT DER NÄCHSTEN ÜBERPRÜFUNG

Diese Grundsätze werden nach Annahme mindestens alle zwei Jahre einer Überprüfung unterzogen und je nach Bedarf aktualisiert, um die Einhaltung der Gesetze und Regelungen sicherzustellen bzw. die erforderlichen Klarstellungen für die verschiedenen Interessengruppen, vorzunehmen.